



CH-3003 Bern SECO; sun

Weisung

An: - kantonalen Arbeitsämter
- öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 28. März 2022

Nr.: 04

Kurzarbeit ohne Zusammenhang mit der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Weisung 2022/03 wurde eine Mitteilung mit weitergehenden Informationen zur Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Militärintervention Russlands in der Ukraine angekündigt. Aufgrund des verbindlichen Charakters dieser Informationen hat sich die Leitung des SECO-TC entschieden, die Informationen mittels Weisung den Vollzugsstellen zu kommunizieren. Entsprechend finden Sie in der vorliegenden Weisung Spezifizierungen zur Bearbeitung der Voranmeldungen von Kurzarbeit und Abrechnung von KAE, die keinen Zusammenhang mit der Pandemie aufweisen.

Die gelockerten Bestimmungen zur KAE im Covid-19-Gesetz sowie in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung können für anrechenbare Arbeitsausfälle, die in keinem Zusammenhang mit der Pandemie stehen, nicht angewendet werden. Das heisst, dass diese Bestimmungen insbesondere für anrechenbare Arbeitsausfälle, die ausschliesslich auf die militärischen Interventionen und deren wirtschaftlichen Auswirkungen zurückzuführen sind, nicht zur Geltung kommen. Stehen die anrechenbaren Arbeitsausfälle in keinem Zusammenhang mit der Pandemie, muss die Abrechnung entsprechend über das ordentliche Verfahren abgewickelt werden. Die Geringverdienenden-Regelung kommt in diesen Fällen nicht zur Geltung.

Das SECO geht davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der geltend gemachten Arbeitsausfälle einen Zusammenhang mit der Pandemie aufweist. Um keine Verwirrung zur Verwendung des korrekten Formulars zu provozieren, sind die ordentlichen Abrechnungsfomulare ohne Geringverdienenden-Regelung daher zur Zeit nicht auf arbeit.swiss publiziert und müssen Unternehmen, die Arbeitsausfälle ohne Zusammenhang mit der Pandemie geltend machen, auf einem anderen Weg zur Verfügung gestellt werden. Daraus ergeben sich sowohl für die KAST als auch für die ALK einige Punkte, die bei der Bearbeitung der Voranmeldung von Kurzarbeit und bei der Abrechnung von Kurzarbeit beachtet werden müssen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Oliver Schärli
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 463 18 94
oliver.schaerli@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



Voranmeldung für Kurzarbeit

Sämtliche Voranmeldungen für Kurzarbeit können über den regulären Weg eingereicht werden, unabhängig davon ob ein Zusammenhang mit der Pandemie gegeben ist oder nicht. Bei sämtlichen Bewilligungen, die keinen Zusammenhang mit der Pandemie aufweisen, ist in AVAM jedoch ausschliesslich die Begründung «exogene Gründe» zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Bewilligungen, die ausschliesslich auf die militärischen Interventionen Russlands in der Ukraine und deren wirtschaftlichen Auswirkungen zurückzuführen sind. Bei den Bewilligungen ist somit Folgendes zu beachten:

- Die KAST prüft, ob der anrechenbare Arbeitsausfall einen Zusammenhang mit der Pandemie aufweist.
 - o Ist dies der Fall,
 - beurteilt die KAST die Voranmeldungen unter Beachtung der Sonderbestimmungen zu Covid-19:
 - ist die Bewilligung im AVAM **nicht** mit der Begründung «exogene Gründe» zu erfassen.
 - o Ist dies nicht der Fall,
 - ist die Voranmeldefrist gemäss AVIG/AVIV einzuhalten;
 - beträgt die Bewilligungsdauer maximal 3 Monate;
 - ist die Bewilligung im AVAM mit der Begründung «exogene Gründe» zu erfassen;
 - muss auf der Verfügung im Betreff das Schlagwort «Kein Zusammenhang mit Covid-19» aufgeführt werden, damit auch für die ALK sofort ersichtlich ist, dass die Bewilligung keinen Zusammenhang mit der Pandemie aufweist;
 - weist die KAST den betroffenen Betrieb darauf hin, dass für die Abrechnung von Kurzarbeit **nicht** die Formulare verwendet werden dürfen, die auf arbeit.swiss bzw. im eService zur Verfügung stehen. Diese Formulare enthalten die nur für Covid-19-Fälle vorgesehene Geringverdiener-Regelung. Sie haben bis Dezember 2022 Gültigkeit. Ab Januar 2023 können sämtliche Betriebe mit den publizierten Formularen oder dem eService abrechnen;
 - übermittelt die KAST dem betroffenen Betrieb begleitend zur Bewilligung auf elektronischem Weg die für diesen Fall vorgesehenen Formulare zur Abrechnung von Kurzarbeit. Für Fragen zu Antrag oder Abrechnung verweist die KAST an die ALK. Die Formulare stehen im TCNet unter folgendem Link zur Verfügung: <https://tcnet.arbeit.swiss/publications#F-201007-0010>
Antrag: 716.302 d_(03.2022) KAE Antrag - ordentliches Verfahren, 03.22-12.22
Abrechnung: 716.303 (03.2022) KAE Abrechnung - ordentliches Verfahren, 03.22-12.22
Rapport: 716.307.1 d - Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden, ordentliches Verfahren
- Die KAST prüft ausserdem bei den Voranmeldungen von Kurzarbeit, die seit den vom Bundesrat ausgesprochenen Sanktionen aufgrund der militärischen Interventionen Russlands in der Ukraine vom 28. Februar 2022 eingereicht wurden, ob diese Bewilligungen einen Zusammenhang mit der Pandemie aufweisen.
 - o Ist dies der Fall, wählt die KAST im AVAM eine andere Begründung aus, falls ursprünglich die Begründung «exogene Gründe» erfasst wurde.
 - o Ist dies nicht der Fall,
 - zieht die KAST die Bewilligung in Wiedererwägung, sofern die Voranmeldefrist und die Bewilligungsdauer von maximal 3 Monaten nicht berücksichtigt

wurden. Ist die Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen, kann sie formlos abgeändert werden;

- passt die KAST im AVAM die Begründung zu «exogene Gründe» an, falls ursprünglich eine andere Begründung erfasst wurde;
- weist die KAST den betroffenen Betrieb darauf hin, dass für die Abrechnung von Kurzarbeit **nicht** die Formulare verwendet werden dürfen, die auf arbeit.swiss bzw. im eService zur Verfügung stehen. Diese Formulare enthalten die nur für Covid-19-Fälle vorgesehene Geringverdiener-Regelung. Sie haben bis Dezember 2022 Gültigkeit. Ab Januar 2023 können sämtliche Betriebe mit den publizierten Formularen oder dem eService abrechnen;
- übermittelt die KAST dem betroffenen Betrieb auf elektronischem Weg die für diesen Fall vorgesehenen Formulare zur Abrechnung von Kurzarbeit. Für Fragen zu Antrag oder Abrechnung verweist die KAST an die ALK. Die Formulare stehen im TCNet unter folgendem Link zur Verfügung: <https://tcnet.arbeit.swiss/publications#F-201007-0010>

Antrag: 716.302 d_(03.2022) KAE Antrag - ordentliches Verfahren, 03.22-12.22

Abrechnung: 716.303 (03.2022) KAE Abrechnung - ordentliches Verfahren, 03.22-12.22

Rapport: 716.307.1 d - Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden, ordentliches Verfahren

Abrechnung von Kurzarbeit

Betriebe, die KAE ohne Zusammenhang mit der Pandemie geltend machen wollen, müssen gemäss Weisung 2022/03 bereits ab Beginn der entsprechenden Bewilligung auf der Basis der Regelungen gemäss AVIG und AVIV abrechnen. Davon betroffen ist insbesondere die Geltendmachung von Kurzarbeit, die ausschliesslich auf die militärischen Interventionen in der Ukraine und deren wirtschaftlichen Auswirkungen zurückzuführen ist. Neben den in der Weisung genannten, in AVIV geregelten, Ausnahmen für März 2022 (Aufhebung Karenzzeit, Aussetzen der 85 %-Regel, Nichtanrechnung Mehrstunden und Zwischenbeschäftigungen) gelten daher die ordentlichen Abrechnungsregeln und es ist bereits ab März 2022 mit dem ordentlichen Verfahren abzurechnen.

Im eService können bis Dezember 2022 lediglich Abrechnungen in Zusammenhang mit der Pandemie mit allfälligen Geringverdienenden abgewickelt werden, daher können die von der Weisung 2022/03 betroffenen Betriebe in der Zwischenzeit nur mit dem Excel-Formular abrechnen.

Um Verwechslungen mit den auf www.arbeit.swiss publizierten Formularen (die nur für Abrechnungen in Zusammenhang mit der Pandemie verwendet werden dürfen) zu verhindern, erfolgt der Versand direkt durch die KAST an die betroffenen Betriebe.

Zusammenfassend sind für die Prozesse in bzw. ohne Zusammenhang mit der Pandemie folgende Punkte zu beachten:

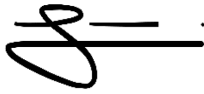
	Zusammenhang mit Pandemie	Kein Zusammenhang mit Pandemie
Voranmeldung von KA	Voranmeldung über eService möglich	Voranmeldung über eService möglich
Bewilligung für KA	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderbestimmungen zu Covid-19; insb: <ul style="list-style-type: none"> o Bewilligungsdauer bis zu 6 Monate (bis Ende 2022) o Keine Voranmeldefrist (bis Ende 2022) - Im AVAM nicht mit der Begründung «exogene Gründe» zu erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmungen gemäss AVIG/AVIV; insb: <ul style="list-style-type: none"> o Bewilligungsdauer bis zu 3 Monate o Voranmeldefrist - Im AVAM mit der Begründung «exogene Gründe» zu erfassen - Zustellung Antrag, Abrechnung und Rapport an Betriebe
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderbestimmungen zu Covid-19 anwendbar; insb: <ul style="list-style-type: none"> o Geringverdienende o Bis und mit Abrechnungsperiode März: Summarisches Verfahren - Abrechnung über eService möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderbestimmungen zu Covid-19 nicht anwendbar; insb: <ul style="list-style-type: none"> o Keine Geringverdienenden-Regelung - Abrechnung bis Ende 2022 nur über Excel-Formulare - Abrechnung über eService ab Anfang 2023 möglich
Formulartitel	Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung - in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie - mit und ohne Geringverdienende, ordentliches Verfahren	Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung - ohne Zusammenhang mit der Pandemie, ordentliches Verfahren
	Abrechnung von Kurzarbeit - in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie - mit und ohne Geringverdienende, ordentliches Verfahren	Abrechnung von Kurzarbeit - ohne Zusammenhang mit der Pandemie, ordentliches Verfahren
Im TCNet publizierter Formulartitel	716.302 d G_(04.2022) KAE Antrag - wirtschaftliche Folgen der Pandemie – ordentliches Verfahren, 04.22-12.22	716.302 d_(03.2022) KAE Antrag - ordentliches Verfahren, 03.22-12.22
	716.303 G_(04.2022) KAE Abrechnung - wirtschaftliche Folgen der Pandemie - ordentliches Verfahren, 04.22-12.22	716.303 (03.2022) KAE Abrechnung - ordentliches Verfahren, 03.22-12.22

Ab Januar 2023 wird ein neues, einheitliches Excel-Formular publiziert. Betriebe, die ohne Zusammenhang mit der Pandemie Kurzarbeit abrechnen müssen, können per Ende des Geringverdiener-Regelung, resp. ab Januar 2023 auf den eService umstellen. Für alle ordentlichen Abrechnungen kann das selbe Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» verwendet werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Gruppe Fachliche Vollzugsunterstützung RAV/LAM/KAST (MIVR; mivr@seco.admin.ch) bzw. die Gruppe Fachliche Vollzugsunterstützung ALK (MIVK; mivk@seco.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a small dot.

Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt / ALV

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert.